

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Energie und Wirtschaft Landkreis Fulda“

Aufgrund der §§ 5, 51, 121 Abs. 2 letzter Satz, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen (EigBGes) i. d. F. vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat der Kreistag des Landkreises Fulda am 15.12.2014 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie und Wirtschaft des Landkreises Fulda beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Betriebszweck

- (1) Die Einrichtungen des Landkreises Fulda zur Energiegewinnung und -versorgung sowie zur Bewirtschaftung des Verkehrsraumes werden als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung, des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist das Energiemanagement insbesondere in Bezug auf die Versorgung mit Gas, Elektrizität und Wärme sowie die Energiegewinnung aus regenerativen Ressourcen, die Einnahmeerzielung aus der Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums des Landkreises Fulda durch privatrechtliche Maßnahmen sowie die Vornahme aller mit den vorgenannten Zwecken artverwandten Geschäfte.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle die vorgenannten Betriebszwecke fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben; er darf sich insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

§ 2

Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Energie und Wirtschaft Landkreis Fulda".
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Fulda.

§ 3

Vermögen des Eigenbetriebs

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.400.000,00 EUR (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend).

§ 4 Leitung des Eigenbetriebs

Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs einen Ersten Betriebsleiter und weitere Betriebsleiter (Betriebsleitung).

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Fulda in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht nach § 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) der Entscheidung des Kreistages, nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Kreisausschusses oder nach § 7 EigBGes der Betriebskommission unterliegen. Die Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (2) Die Vertretung des Eigenbetriebs durch die Betriebsleiter regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- (4) In allen anderen Angelegenheiten vertritt der Kreisausschuss den Eigenbetrieb. Verpflichtende Erklärungen des Kreisausschusses bedürfen der im § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten sowie Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen. Ferner obliegt ihr die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Näheres regelt eine vom Kreisausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Befugnisse des Landkreises gegenüber für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem Kreisausschuss hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; er kann von der Betriebsleitung die Erstellung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7 Kreistag

Der Kreistag nimmt die sich aus § 5 EigBGes ergebenden Aufgaben wahr.

§ 8 Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission setzt sich aus dem Landrat oder in seiner Vertretung aus dem Ersten Kreisbeigeordneten, zwei weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses sowie zwei Mitgliedern des Kreistages zusammen. Die Mitglieder, die aus dem Kreistag in die Betriebskommission entsandt werden, werden für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt, wobei ein Mitglied technisch besonders erfahren sein sollte.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

§ 9 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission obliegen die nach § 7 EigBGes bestimmten Aufgaben.
- (2) Die Betriebskommission ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören:
 - Verfügung über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Darlehenshingaben, soweit sie wertmäßig einen Betrag von 1% des Stammkapitals nicht überschreiten. Bei einem höheren Wert entscheidet der Kreistag.
 - Verzicht auf Forderungen, soweit der Forderungsverzicht 1.500,00 € übersteigt.
 - Stundung von Zahlungsverpflichtungen für einen längeren Zeitraum als 3 Monate und einen Betrag von mehr als 3.000,00 €.

§ 10 Kreisausschuss

- (1) Die Befugnisse des Kreisausschusses gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder so weit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 11 Kassengeschäfte

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt.
- (2) Die Kassengeschäfte werden von der für den Bereich Finanzen zuständigen Stelle des Landkreises Fulda geführt.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

**§ 13
Wirtschaftsplan**

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan aufzustellen.

**§ 14
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften des Zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 - § 27) Anwendung. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unter der Beachtung der Bestimmung in § 27 EigBGes bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Sie hat die Abschlüsse und Berichte nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit der Stellungnahme der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk der Revision bzw. eines Wirtschaftsprüfers in der für den Kreis geltenden Form zu veröffentlichen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt zum 28.12.2014 in Kraft und die Betriebssatzung in der Fassung vom 01.07.2009 verliert ihre Gültigkeit.

Fulda, 15.12.2014

LANDKREIS FULDA
DER KREISAUSSCHUSS



Woide
Landrat